

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Droßdruckerei: Tagesblatt Rieser,  
Gernsuf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte, und des  
Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Reichen, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postsekretariat: Dresden 1920  
Groszstraße Rieser Nr. 22.

Nr. 144.

Freitag, 23. Juni 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 24.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 1.50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (6 Silben) 4.50 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 1 Mark, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungen und Erfüllungsort: Rieser. Achtung! Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Föhnel, Rieser; für Anzeigentel: Wilhelm Dittsch, Rieser.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Seite 150, den  
Waltfried Otto Franz Gensche in Kleinrägen und dessen Ehefrau Lina Anna geb.  
Löhne betr.: Die Verpfändung und Pfandnahme des Mannes ist durch Ehevertrag vom  
2. April 1922 ausgeschlossen worden.  
Amtsgericht Rieser, den 19. Juni 1922.

## Grünfütter (Säferverpackung).

Morgen Sonnabend nachmittag 5 Uhr auf Bauplatz Siedelung. Parzellenweise,  
gegen Reihengebot, sofortige Bezahlung.  
Weid a bei Rieser, am 23. Juni 1922.  
Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Rieser, den 23. Juni 1922.

— Bericht aus der Kirchgemeindevor-  
sitzung am 19. Juni 1922. Der Ehrenmas-  
sausfluß der 32er und 68er Artillerie möchte nunmehr, da  
das Denkmal nicht am Kaiser-Wilhelm-Platz zur Aufstellung  
kommen soll, es in den Anlagen an der Trinitatiskirche auf-  
stellen. Die Zustimmung dazu wird ihm in Aussicht gestellt,  
doch sollen zunächst die Zeichnungen und Pläne vorgelegt  
werden. Die Arbeiten an den schadhafte Dächern der  
Trinitatiskirche haben begonnen. Der Turm erhält Schiefer-  
belag, in altpreußischer Art gedeckt, die Nebendächer werden  
mit den vorhandenen grünen Dachziegeln umgedeckt. Die  
Rückarbeiten hat die Firma Bänder, die Dachdeckerarbeiten  
Dachdeckermeister Fiedler übernommen. Aus Gesundheits-  
rücksichten ist Herr Dechant Schiefer gewonnen, zum  
1. Oktober sein Amt als Dechant, das er über 25 Jahre  
verwaltet hat, aufzugeben. Am 2. Juli sind 25 Jahre seit  
der Weihe der Trinitatiskirche vergangen. Durch einen  
Festgottesdienst soll der Tag gefeiert werden. Der Kloster-  
firchensgottesdienst an diesem Tag fällt aus.

— Kirchliches. Wie schon im vorigen Jahre so  
findet auch in diesem Jahre am Johannisfest (Sonnabend,  
24. Juni) abends 7/8 Uhr auf dem Friedhofe eine gottes-  
dienstliche Andacht statt. Die an ihr Teilnehmenden werden  
gebeten, das Gebetbuch mitzubringen.

— Förderung. Der Steuerinspektor Müller  
ist zum Obersteuerinspektor beim hiesigen Finanzamt er-  
nannt worden.

— Chorverein Rieser. Sonntag, den 25. Juni 1922,  
wird der Chorverein Rieser nach einer Waldwanderung  
nachmittag 3 Uhr auf der Schloßterrasse zu Moritzburg  
Gedächtnis, sowie alte und neuere Volkslieder zum Vortrag  
bringen. (Siehe Inserat.)

— Der Sächsische Militärvereins-Bund  
hält am Sonntag, den 9. Juli, vormittags 11 Uhr im  
„Roh“ in Freiberg die 49. ordentliche Bundesversammlung ab.

— Im Bereich der Reichspostverwaltung  
sind die Umrechnungen der Verlorungsgebühren für  
Postämter und Hinterlassene nach dem Stande vom  
1. April und 1. Mai 1922 zum ardsten Teile beantragt  
und die nötigen Beträge bereits gezahlt. Soweit in ein-  
zelnen zweifelhaften Fällen noch nicht die Vollbeträge an-  
gewiesen werden konnten, sind einseitigen diejenigen Beträge  
gezahlt worden, auf welche die Beteiligten zweifel-  
los Anspruch haben.

— Persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln  
in kleinen Grenzübergang. Auf Grund  
des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
gegen die Kapitalflucht vom 22. März 1922 (Reichsgesetz-  
blatt Seite 282) wird beim jedesmaligen Ueberschreiten der  
Grenze ein Betrag von 1000 Mark oder der nach dem Tages-  
kurs zu berechnende Wert dieses Betrages in ausländischer  
Währung mit der Maßgabe zugelassen, daß im kleinen  
Grenzübergang innerhalb eines Monats höchstens der Betrag  
von 3000 Mark oder der nach dem Tageskurs zu berechnende  
Wert dieses Betrages in ausländischer Währung mit-  
genommen werden darf.

— Wetterlage. Für die nächsten Tage haben wir,  
nach den Mitteilungen des amtlichen Berliner Wetterbüros,  
bei wenigen, zwischen Südwest und Nordwest schwankenden  
Winden, ziemlich warmes, vielfach heiteres, aber sehr ver-  
änderliches Wetter, an den meisten Orten über etwas Regen  
und im Binnenlande verschiedentlich Gewitter zu erwarten.

— Die Handels- und Gewerbekammern  
Das Gesamtministerium hat beschlossen, dem Landtage den  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über  
die Handels- und Gewerbekammern vom Jahre 1900 vor-  
zulegen. Der Entwurf verfolgt im wesentlichen nur den  
Zweck, dieses Gesetz mit der veränderten Rechtslage auf  
dem Gebiete der Einkommensteuer in Einklang zu bringen  
und zugleich einige Vorschriften, die infolge unserer Geld-  
entwertung nicht mehr aufrechterhalten werden können, den  
jetzigen Verhältnissen anzupassen. In Verfolgung des  
ersten Zweckes bestimmt der Entwurf, daß die Handels-  
und Gewerbekammern berechtigt sein sollen, die zur Er-  
füllung ihrer Aufgaben erforderlichen Beiträge der Wahl-  
berechtigten, von dem in Sachen zur Reichseinkommen-  
steuer oder zur Körperschaftsteuer veranlagten Steuerbaren  
Einkommen aus dem Gewerbebetrieb zu erheben. Für Beitrags-  
pflichtige, die in Sachen zu keiner dieser Steuern veran-  
lagt sind, gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb der  
nach dem sächsischen Gewerbesteuergesetz für die sog. Ertrags-  
anlage ermittelte abgabepflichtige Ertrag des Gewerbes.  
Diese Änderungen machen sich erforderlich, weil das letzte  
Gesetz noch vorschreibt, daß die Kammerbeiträge in An-  
lehnung an das nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz  
eingeschätzte Einkommen aus Gewerbebetrieb zu erheben sind.  
Im übrigen ändert der Entwurf im wesentlichen nur einige  
Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zu den Handels-  
oder den Gewerbekammern, die sich ebenfalls nach dem ver-  
anlagten gewerblichen Einkommen richten. Während bisher  
die kaufmännischen Betriebe bei einem gewerblichen Ein-  
kommen von mehr als 3100 M. zur Handelskammer, bei  
geringerem Einkommen aber, sofern es mehr als 600 M.  
betrug, zur Gewerbekammer gehörten, werden im Entwurf  
diese Sätze in Rücksicht auf die Geldentwertung auf 86000 M.  
und beziehentlich 6000 M. erhöht. Auch für die Zuge-  
hörigkeit der Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden  
zur Gewerbekammer wird anstelle des bisherigen Mindest-  
einkommens von 600 M. ein solches von 6000 M. erfordert.  
Durch Ueberspannungswortlaut wird Karlsruhe ausgenommen, daß

nicht leblich deshalb, weil das Gesetz diese Einkommen-  
grenzen ändert, bisherige Angehörige einer Handels- oder  
einer Gewerbekammer aus ihrer Kammer auscheiden müssen.  
Der jetzige Bestand der beiden Arten von Kammern soll  
möglichst gewahrt werden. Diese Neuregelung ist nur eine  
vorläufige. Die Frage der Zugehörigkeit von Industrie,  
Handel, Handwerk und sonstigen Gewerbetreibenden zu den  
Handels- oder Gewerbekammern oder Handwerkskammern bedarf  
einer grundsätzlichen Neuregelung in den meisten deutschen  
Ländern. Einleitende Richtlinien, die durch ein Reichsgesetz  
aufzustellen sein würden, sind für eine solche Neuabgrenzung  
unerlässlich. Im Zusammenhang damit wird auch das  
Wahlrecht selbst, das den modernen Verfassungen nicht  
mehr entspricht, grundlegend neu zu ordnen sein. Um der  
einheitlichen Regelung für das gesamte Reichsgebiet nicht  
vorzugreifen, beschränkt sich der jetzige Gesetzentwurf im  
wesentlichen auf die vorstehend hervorgehobenen Fragen,  
deren Neuordnung besonders dringend ist.

— Der sächsische Ministerpräsident Bud  
wird nächsten Montag dem bayerischen Ministerpräsidenten  
Grafen Lerchenfeld seinen offiziellen Gegenbesuch abtatten.  
Für den Nachmittag ist eine Besichtigung der Münchener  
Gewerbekasse geplant. Abends gibt Graf Lerchenfeld im  
engsten Kreise einen Vortrag im Hofbräuhaus. Am  
Dienstag wird der sächsische Ministerpräsident die Anlagen  
der mittleren Harzschichten und ohne nach München  
zurückzufahren, von München weiterreisen.

— Ministerpräsident Bud zur Schul-  
direktorenfrage. Auf den Offenen Brief der Schul-  
direktoren an den Ministerpräsidenten Bud hat dieser in  
einem Schreiben an den Vorsitzenden des Vereins Sächsi-  
scher Schuldirektoren geantwortet, daß dem Wunsch der  
Schuldirektoren nur auf dem Wege der Gesetzgebung Rech-  
nung getragen werden könnte. Im übrigen hat der Mi-  
nisterpräsident die Auffassung, daß bei den nunmehr vor-  
zunehmenden Wahlen der Schuldirekte wohl reiflich die bis-  
herigen Direktoren gewählt werden würden; denn das ob-  
jektive Urteil der Wahlberechtigten über Sachlichkeit, Fach-  
kenntnis und kollegiale Eignung würde dieses erhoffte  
Resultat zeitigen.

— Der Reichswirtschaftsminister  
Schmidt befristete Mittwoch in Begleitung des Ge-  
heimen Regierungsrats Dr. v. Raven und des Vorstehers  
der Deutschen Fabrikanten Fritz Brecher die Uppolischen  
Glashütten in Pirna, wo mit der pneumatischen Pfeife  
gearbeitet wird, und Grotz, sowie der Aktiengesellschaft für  
Glasindustrie vorm. Freib. Siemens in Dresden, wo ihn  
die Dönnische Maschinenfabrik besonders interessierte. Er  
nahm darauf das Frühstück im hiesigen Ausstellungspalast  
und verließ abends Dresden.

— Die Allgem. ev.-luth. Konferenz gibt  
durch ihr Organ „Die Allgem. ev.-luth. Kirchenzeitung“ be-  
kannt, daß der von Amerika ausgehende Vorschlag, einen  
großen luth. Konvent für die ganze luth. Welt auszu-  
schreiben, nunmehr vom Arbeitsausschuß der Allgem. luth.  
Konferenz nach eingehender Erörterung der zu behandelnden  
Vorfragen einstimmig und freudig angenommen worden  
ist. Im August 1923 hofft man die für das gesamte Luther-  
tum hochwichtige Versammlung abhalten zu können. Eisenach  
bzw. Wartburg sind von Deutschland als Versammlungsort  
vorgeschlagen. Besonders erfreulich ist hierbei, daß weder  
politisch-nationale Gesichtspunkte, noch äußere, Verfassung  
und dergleichen betreffende Gesichtspunkte, sondern lediglich  
das Bedürfnis maßgebend war und ist, die Augsbürgischen  
Konfessionsverwandten aller Länder auf Grund einer un-  
erschütterlichen Glaubensübergang enger miteinander zu  
verbinden. Das luth. Einigungswerk, welches die luth.  
Konferenz seit mehr als 50 Jahren betreibt, wird dadurch  
seinem Ziel wesentlich näher geführt!

— Abschaffung der unproduktiven Ge-  
meinschaften. Das sächsische Ministerium des  
Innern hat jetzt eine Verordnung erlassen, in der die Ge-  
meinschaften aufgeführt werden, etwaige Mehrerträge aus der  
Reichseinkommensteuer für 1920 in erster Linie zur Ab-  
schaffung der für unproduktive Zwecke aufgenommenen Schul-  
den zu verwenden, oder, wenn dies aus technischen Gründen  
nicht möglich sein sollte, die Mehrerträge bis zur Höhe der  
betreffenden Anleihe in einem Tilgungsstock anzulegen.  
Dadurch werde wenigstens erreicht, daß die Zinsen des Til-  
gungsstocks für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe  
bereitstehen und der laufende Haushalt der Gemeinden insow-  
weit entlastet wird. Die Kreis- und Amtshauptmannschaften  
sind angewiesen worden, entsprechend auf die Gemeinden  
einzuwirken.

— Die Wohnungsverhältnisse. Das Gesetzblatt bringt  
eine Verordnung des Ministeriums des Innern, wonin die  
Bestimmungen über die Zusammenführung von Wohnungen an  
versetzte Beamte in § 19 der Landesverordnung über Maß-  
nahmen gegen Wohnungsmangel abgeändert werden. Wie  
in den Eingangsworten angedeutet wird, erfordern es die  
Belange des Staates gebieterisch, daß versetzte Beamte am  
Dienstorte möglichst bald eine Wohnung finden, weil andern-  
falls dem regelmäßigen Fortgang des Dienstbetriebes harte  
Hindernisse bereitet werden und die Staatskasse erheblich be-  
lastet wird. Die bisherigen Bestimmungen haben sich als  
unzureichend erwiesen. Es erschien dringend erwünscht, sie  
dahin zu erweitern, daß ein fester Stamm von Wohnungen  
für die Unterbringung von Beamtenfamilien dauernd er-  
halten wird. Vor allem muß man in Fällen, wo kein  
Dienstnachfolger vorhanden ist oder ein Dienstmäch-  
folger nicht sofort ernannt werden kann, Vorkehrungen dafür  
getroffen werden, daß die Wohnung keinem anderen Beamten  
zugewiesen werden kann. Dies soll in der Weise geschehen,

daß in erster Linie die Anstellungsbehörde das Recht hat,  
einen anderen Beamten, und zwar ihres Dienstzweiges zu  
bezeichnen, dem die Wohnung anzuweisen ist. Nach die An-  
stellungsbehörde seinen Gebrauch, so soll eine staatliche Ver-  
mittlungsstelle beauftragt sein, einen Beamten eines anderen  
Dienstzweiges zu bezeichnen. Auch Beamte, die wegen Aus-  
scheidens aus dem Dienste ihre Dienstwohnung verlieren,  
oder Familienangehörige verstorbenen Beamter, die eine  
Dienstwohnung räumen müssen, sollen unter Umständen be-  
zeichnet werden können, damit die Dienstwohnung sobald wie  
möglich für den Nachfolger freigelegt wird. Aus dem-  
selben Grunde soll bestimmt werden, daß die Familien-  
angehörigen des verstorbenen Dienstwohnungsinhabers be-  
vorzugt unterzubringen sind. Im übrigen erscheint es er-  
wünscht, gewisse Bestimmungen festzusetzen, die die Woh-  
nungsämter jetzt schon tatsächlich anzuwenden pflegen. Ueber  
die staatliche Vermittlungsstelle soll noch näheres bekannt-  
gegeben werden. Auch ist, wie das Landeswohnungsamt mit-  
teilt, die Aufstellung von Grundbüchern über die Abgabe von  
Wohnräumen in Staatsgebäuden geplant, wobei den Wän-  
schen der Wohnungsämter, soweit dies die Rücksicht auf die  
Belange der Staatsverwaltungen irgend gestattet, entgegen-  
gekommen werden soll.

— Der Verband sächsischer Polizeibe-  
amter nimmt in einer längeren Auslassung Stellung  
zu der durch Ablehnung des Polizeietats im Landtage  
für die Polizeibeamten gestaffelten Lage, in der es am  
Schlusse heißt: Die berufene Vertretung der Polizeibeamten  
Sachens hält es deshalb für ihre Pflicht, auf Grund  
sach- und fachgemäßer Erwägungen, auf die schweren  
Sachlagen hinzuweisen, in welche Volk und Polizei durch  
Ablehnung des Polizeietats gebracht worden sind. Ruhe-  
und innerpolitische Verhältnisse erfordern gebieterisch einen  
entschiedenen Um- und Aufbau des Polizeietats des ge-  
samten Landes, die gegenwärtige Situation drängt  
geradezu auf die Neuorganisation der Polizei. Es ist aller-  
höchste Zeit, daß auf polizeiorganisatorischem Gebiete nun-  
mehr etwas Durchgreifendes geschieht. Die hierfür not-  
wendigen Mittel müssen unbedingt sofort zur Verfügung  
gestellt werden, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung  
und Sicherheit wenigstens in dem bisherigen Umfang  
gewahrt bleiben soll. Wenn auch die Polizeibeamten ihrer  
Pflichterfüllung entgegengebracht sein werden, in den  
kommenden schweren Zeiten ihr Möglichstes zum Wohle  
des Volksganzen zu tun, müssen sie doch diejenige Ver-  
antwortung für solche Ergebnisse und Vorkommnisse ab-  
leihen, die ihren Ursprung in dem mangelnden organi-  
satorischen und sachlichen Einrichtungen haben, für die  
die staatsnotwendigen Mittel durch die ablehnende, politi-  
schen Motiven entbringende Haltung des Landtages  
nicht beschafft werden konnten.

— Geb' nicht ins Gras! An einem Abfärungs-  
wege ist auf einer Warnungstafel des Befähig folgenden  
sanfte Mahnung zu lesen:

Lieber Leser merk' dir das:  
Geb' auf dem Weg und nicht ins Gras;  
Damit man leicht und ohne Müß  
Dich untercheiden kann vom Vieß!

Es dürfte sich empfehlen, diese sanfte Mahnung auch an  
anderen Stellen anzubringen, denn die Klagen darüber, daß  
das Gras zertreten wird, kehren in jedem Jahre wieder.

— Kann man schlechten Wuchs verhindern?  
Dem Teufel nachzusehen wird geschrieben: Wie viele  
Mütter grämen sich, wenn ihre Kinder herangewachsen und  
nicht so gediehen sind, wie sie es gern gesehen hätten. Hier  
steht die Schulter ab, dort hängt sie herunter, die Beine  
sind krumm, die Knöchel zu dick, das ganze Kind ist im  
Wachstum zurückgeblieben, garnicht zu reden von den nur  
viel zu zahlreichen, die richtigen Nahrungsmittel aufweisen und in  
ihrem Lebensglück behindert sind! Und doch: wie viel könnten  
die Mütter dazu beitragen, solche traurigen Folgen zu ver-  
hüten. Denn die meisten solcher Entstellungen sind zurück-  
zuführen auf eine mehr oder minder deutliche Abmagerung in  
der Jugend, die so oft nicht beachtet oder mit einem gleich-  
gültigen „das wird schon wieder“ vernachlässigt wird.  
Unendlich viel Elend und besonders für das weibliche  
Geschlecht auch Gefahren werden so heraufbeschworen. Sind  
doch in Großstädten und teilweise auch auf dem Lande bis  
zu 80 ja 90 Prozent der Kinder irgend einmal von Abmagerung  
heimgesucht worden. Dieses Elend kann aber hintan ge-  
halten werden. Denn Abmagerung ist vermeidbar! Und zwar  
durch verhältnismäßig sehr einfache Maßnahmen, über die  
das soeben erschienene Abmagerungsblatt des Landes-  
auschusses für hygienische Volksbelehrung“ Aufschluß gibt.  
Die Sommerzeit ist für die Verhütung besonders geeignet.  
Es wird deshalb empfohlen, sich baldigt das Merkblatt zu  
verlangen (zu beziehen das Stück zu 80 Wfg. und Porto, bei  
größem Bezug billiger, vom Landesauschuß f. h. v. D.  
Dresden-U., Schloßstraße 25).

— Die Evangelisch-lutherische Kirchen-  
steuer 1921. Das Evangelisch-lutherische Landeskon-  
sistorium teilt uns mit: Wie wir vernehmen, wird mit Rück-  
sicht auf die teilweise verspätete Zustellung der Kirchen-  
steuerbescheide und das dadurch bedingte Aneinanderdrücken  
der Zahlungsstermine für die endgültige Kirchensteuer 1920  
und die vorläufige Kirchensteuer 1921 allen Steuerpflichtigen,  
denen hierdurch die Bezahlung der Kirchensteuer schwer  
wird, nachgelassen, die an sich am 15. Mai 1922 bereits fällig  
gemeinen Kirchensteuer für 1921 noch bis zum 15. August  
1922 zu zahlen. Erst dann werden die Steuerbescheide  
nachgelassen. Gleichzeitig werden jedoch alle Steuerpflichtigen,  
die in der Lage sind, ihren steuerlichen Verpflichtungen  
gegenüber der Kirche sofort nachzukommen, mit Rück-  
sicht